



Zulassung weiterer Ausweise zur Identifikation natürlicher Personen

Die Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei (nachfolgend Kontrollstelle) anerkennt die folgenden Dokumente als Ausweise zur Identifikation natürlicher Personen:

- den Reiseausweis für Flüchtlinge,
- das UNMIK (United Nations Interim Administration Mission in Kosovo) Travel Document und
- den „Pass für eine ausländische Person“.

Der Reiseausweis und der „Pass für eine ausländische Person“ wird vom Bundesamt für Flüchtlinge (BFF), das UNMIK Travel Document von der UNO-Mandatsleitung im Kosovo ausgestellt. Anspruch auf einen Reiseausweis hat eine ausländische Person, die in der Schweiz Asyl erhalten hat oder als Flüchtling vorläufig aufgenommen wurde (vgl. Art. 2 Verordnung über die Abgabe von Reisepapieren an ausländische Personen, RPAV). Auf einen „Pass für eine ausländische Person“ haben vom BFF anerkannte staatenlose Personen (Art. 3 Abs. 1 RPAV) und schriftenlose, ausländische Personen mit Niederlassungsbewilligung (Art. 3 Abs. 2 Satz 1 RPAV). Schriftenlosen ausländischen Personen mit einer Jahresaufenthaltsbewilligung kann ebenfalls ein „Pass für eine ausländische Person“ abgegeben werden (Art. 3 Abs. 2 Satz 2 RPAV).

Die oben erwähnten Dokumente werden für die Ausreise dieser Personen verwendet und sie enthalten die wesentlichen Personalien. Sie werden von der Kontrollstelle als Ausweise zur Identifikation zugelassen, weil diese Personen über keine anderen von der Kontrollstelle anerkannten Ausweise verfügen, um sich identifizieren zu lassen.